



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2014

Nr. 39

Rostock, 28.08.2014

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität
Rostock vom 4. Juli 2014

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock

vom 4. Juli 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 12/2011) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 21 folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a Kommission für Chancengleichheit und Vielfalt“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Leitbild der Universität

Die Universität orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 des Landeshochschulgesetzes (Aufgaben) und § 5 des Landeshochschulgesetzes (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium) an folgendem Leitbild:

- Forschung und Lehre nutzen die Möglichkeiten des für die Universität charakteristischen breiten human-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächerspektrums, um besonders durch institutionalisierte interdisziplinäre Zusammenarbeit innovative Forschungsergebnisse und internationale Anerkennung zu erzielen.
- Die Universität Rostock unterstützt gezielt den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- Die Universität fördert Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Studierenden im Studium. Die Studierenden sollen frühzeitig an der Forschung beteiligt werden.
- Die Universität fördert lebenslanges Lernen und ermöglicht einen offenen, vielfältigen Zugang zu universitärer Bildung.
- Die Universität begreift sich im Rahmen ihrer internationalen Ausrichtung als in besonderer Weise eingebunden in den Ostseeraum und bekennt sich zu ihren Verpflichtungen gegenüber der umgebenden Region.
- Die Universität setzt sich für Toleranz, Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit ein und bekennt sich zu ihren universitären Führungsleitlinien.
- Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der endlichen natürlichen Ressourcen erfolgen.

3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt

„§ 21a
Kommission für Chancengleichheit und Vielfalt

(1) An der Universität Rostock wird zur Beratung und Unterstützung des Rektorats in Fragen der Chancengleichheit, der Chancengerechtigkeit und des Vielfaltsmanagements eine Kommission für Chancengleichheit und Vielfalt gebildet. Die Kommission wirkt darauf hin, dass Chancengleichheit und Vielfaltsmanagement bei der Aufgabenerfüllung der Universität berücksichtigt und entsprechende Rahmenbedingungen an der Universität Rostock geschaffen werden. Die Kommission befasst sich insbesondere mit den Handlungsfeldern Gleichstellung der Geschlechter, Familienfreundlichkeit und Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit dem Privatleben, Internationalisierung, Barrierefreiheit und Studieren und Arbeiten mit Behinderung und chronischer Krankheit, lebenslanges Lernen. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Kommission für Chancengleichheit und Vielfalt gehören an:

- als Vorsitzende/Vorsitzender das ressortzuständige Rektoratsmitglied,
- mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied aus jeder Statusgruppe bis auf die Gruppe der Studierenden, die nach Möglichkeit geschlechtsparitatisch mit zwei Studierenden vertreten sind,
- Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Beauftragte sowie Expertinnen und Experten für die in Absatz 1 genannten oder von der Kommission für Chancengleichheit und Vielfalt festzulegenden Handlungsfelder.

(3) Das ressortzuständige Rektoratsmitglied gehört für die Dauer seiner Amtszeit zur Kommission für Chancengleichheit und Vielfalt. Die weiteren Kommissionsmitglieder werden von der Rektorin/dem Rektor ernannt und vom Akademischen Senat bestätigt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.“

4. § 26 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das hauptamtliche wissenschaftliche Personal kann auf eigenen Antrag mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten Mitglied in mehreren Fakultäten sein, sofern seine wissenschaftliche Tätigkeit wesentliche Berührungspunkte zu mehreren Fakultäten hat. Solche Doppelmitgliedschaften können von der aufnehmenden Fakultät befristet gewährt und unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen wiederholt beantragt werden. Das Mitglied erklärt im Antrag verbindlich, in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils der Universität Rostock vom 25. Juni 2014.

Rostock, 4. Juli 2014

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck